

ORH-Bericht 2009 TNr. 18

Förderung von Baumaßnahmen privater Schulen

Jahresbericht des ORH

Der Freistaat fördert Baumaßnahmen privater Schulen jährlich mit 60 Mio. €. Es werden nicht notwendige Kosten erstattet. Das Kultusministerium sollte umgehend von seiner Ermächtigung Gebrauch machen, den Baukostenersatz pauschal zu regeln.

Beschluss des Landtags

vom 19. Mai 2010

(Drs. 16/4894 Nr. 2 h)

Die Staatsregierung wird gemäß Art. 114 Abs. 3 und 4 der Bayerischen Haushaltsordnung ersucht, zu prüfen, wie bei der Förderung privater Volks- und Förderschulen der Baukostenersatz pauschal geregelt werden kann. Unabhängig davon ist sicherzustellen, dass

- der Kostenersatz auf den notwendigen Aufwand beschränkt wird,
- die den Förderentscheidungen zugrundeliegenden Unterlagen vorhanden sind,
- im Förderverfahren die Vergabevorschriften eingehalten werden und
- die Verwendungsnachweise zeitnah eingefordert und geprüft werden.

Dem Landtag ist bis zum 30.11.2011 zu berichten.

Stellungnahme des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

vom 15. Februar 2012

(IV.4/IV.8 - 5 H 4700 - 10 008)

vom 29. März 2012

(IV.4/IV.8 - 5 H 4700 - 25 354)

Zum 01.08.2011 sei eine Änderung des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes in Kraft getreten. Demnach werde der Schulaufwand bei privaten (nicht kirchlichen) Volksschulen unter Anwendung der FA-ZR nun pauschaliert.

Das Staatsministerium halte aber eine solche Pauschalierung für Baumaßnahmen an privaten Förderschulen nicht ohne weiteres für möglich. Allerdings könnten sich Neubauten bei den Förderbereichen „Lernen“, „soziale und emotionale Entwicklung“, „Sprache“ und bei Sonderpädagogischen Förderzentren künftig hinsichtlich der Notwendigkeit an den Kostenrichtwerten der FA-ZR orientieren, soweit es sich um zuweisungsfähige Kostengruppen handelt. Auch so werde eine Vereinfachung im Verwaltungsvollzug erreicht.

Bei Schulen mit den Förderschwerpunkten „Sehen“, „Hören“, „körperliche und motorische Entwicklung“ sowie „geistige Entwicklung“ sei aufgrund der Notwendigkeit einer individuellen baulichen Ausstattung die Anwendung eines Kostenrichtwertes nicht sachgerecht. Dies gelte wegen der unterschiedlichen Ausgangsverhältnisse auch bei Umbauten und Sanierungen.

Anmerkung des ORH

Die Pauschalierung des Schulaufwandes bei privaten Volksschulen stellt eine deutliche Verwaltungsvereinfachung dar. Die künftig für einen Teil der privaten Förderschulen vorgeschriebene Orientierung an den Kostenrichtwerten ist ebenfalls ein wichtiger Schritt.

Wie mit dem vorhandenen geringen Personalstand an den Bewilligungsstellen sichergestellt werden kann, dass bei den lt. Staatsministerium nicht pauschalierbaren Maßnahmen tatsächlich nur die notwendigen Kosten ersetzt werden, bleibt unklar.

Auf die übrigen Forderungen hinsichtlich der Vollständigkeit der Förderunterlagen, der Einhaltung der Vergabevorschriften und der zeitnahen Einforderung und Prüfung der Verwendungsnachweise geht das Staatsministerium in seiner Stellungnahme nicht ein. Aufgrund seiner Prüfungserkenntnisse geht der ORH davon aus, dass hier keine erheblichen Verbesserungen eingetreten sind.

Beschluss des Ausschusses für Staatshaushalt und Finanzfragen

vom 20. Februar 2013

- Die Staatsregierung wird gemäß Art. 114 Abs. 3 und 4 der Bayerischen Haushaltsordnung ersucht, bis zum 30.11.2014 ergänzend zu berichten, wie künftig sichergestellt wird, dass
- auch bei den nicht pauschalierbaren Baumaßnahmen nur für die tatsächlich notwendigen Kosten Ersatz geleistet wird,
- die den Förderentscheidungen zugrunde liegenden Unterlagen vorhanden sind,
- in den Förderverfahren die Vergabevorschriften eingehalten werden und
- die Verwendungsnachweise zeitnah eingefordert und geprüft werden.

Stellungnahme des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

vom 28. November 2014
(III.4/III.8 - BH4705 - 4.141 759)

Aufgrund der insgesamt schwierigen Personalsituation an den Regierungen und der Vielzahl prioritärer Aufgaben bestehe nach Auskunft des für das dortige Personal zuständigen Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr kein Spielraum, den betroffenen Sachgebieten vorübergehend weiteres Personal zuzuweisen. Wegen des massiv angestiegenen Aufwands für die Unterbringung der Asylbewerber werde die ohnehin schwierige Personalsituation an den Regierungen weiter verschärft. Die sehr hohen Abbauverpflichtungen im Vollzug des Art. 6b HG verringerten die Zahl der verfügbaren Stellen von 2001 bis Ende 2015 außerdem um weitere 6,6 %.

Der Baukostenersatz bei privaten Grund-, Haupt- und Mittelschulen sei seit dem 1.8.2012 grundsätzlich pauschaliert geregelt.

Für kirchliche Grund-, Haupt- und Mittelschulen würden die Regierungen sich zur Beschränkung des Kostenersatzes bei Baumaßnahmen auf den notwendigen Aufwand an den FA-ZR orientieren. Die nach FA-ZR „nicht zuweisungsfähigen“ Kosten würden künftig gesondert auf Notwendigkeit und Förderfähigkeit geprüft. Die Anwendung der Kostenrichtwerte unterbleibe, wenn die tatsächlichen Kosten unterhalb des Richtwerts lägen.

Im Bereich der privaten Förderschulen seien die Anwendung der Kostenrichtwerte und die generelle Einführung der Pauschalen nicht sachgerecht. Deshalb werde jede Baumaßnahme einzeln auf Notwendigkeit und Wirtschaftlichkeit geprüft. Allerdings würden bei Neubaumaßnahmen von Schulen mit den Förderschwerpunkten Lernen, soziale und emotionale Entwicklung, Sprache sowie von Sonderpädagogischen Förderzentren die FA-ZR als Orientierungsmaßstab herangezogen.

Hinsichtlich der den Förderentscheidungen zugrundeliegenden Unterlagen, der Einhaltung der Vergabevorschriften sowie der zeitnahen Einforderung und Prüfung der Verwendungsnachweise habe das Staatsministerium die Regierungen nochmals auf die einschlägigen Regelungen hingewiesen.

Die Schulträger würden bereits in Vorgesprächen auf die Einhaltung des Vergaberechts hingewiesen

und in den Förderbescheiden dazu verpflichtet. Verstöße würden bei der Verwendungsnachweisprüfung berücksichtigt.

Um die Vorlage der Verwendungsnachweise zu beschleunigen, seien die Regierungen nochmals darauf hingewiesen worden, dass bis zum Zeitpunkt der Vorlage des Verwendungsnachweises grundsätzlich ein Einbehalt von 20 % gerechtfertigt ist. Die Regierungen seien gehalten, den Verwendungsnachweis im Rahmen ihrer Personalkapazitäten zeitnah zu prüfen.

Anmerkung des ORH

Die geänderten Regelungen sollten zur Beschränkung des Kostenersatzes auf den notwendigen Aufwand beitragen.

Mit dem geringen Personalstand wird der korrekte Ablauf der Förderverfahren allerdings trotz der Hinweise des Staatsministeriums an die Regierungen nicht sichergestellt werden können.

Der ORH behält sich daher vor, die Förderung von Baumaßnahmen an privaten Schulen zu gegebener Zeit erneut zu prüfen und zu berichten, ob die Zusagen umgesetzt wurden.

**Beschluss des Ausschusses
für Staatshaushalt und Finanz-
fragen**

vom 4. März 2015

Kenntnisnahme.